

Zeitschrift: Die Eisenbahn = Le chemin de fer
Herausgeber: A. Waldner
Band: 12/13 (1880)
Heft: 20

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

INHALT: Ein schiedsgerichtliches Urtheil. — Schweizerischer Verein von Dampfkessel-Besitzern. — Differentialpumpe, Construction A. Schmid. — Revue. — Miscellanea. — Vereinsnachrichten.

Ein schiedsgerichtliches Urtheil.

Am 4. Februar dieses Jahres fällte das aus den HH. alt Bundesrichter Niggeler in Bern, Professor Andreas Heusler in Basel und Ingenieur Muralt in Bern bestehende Schiedsgericht in Sachen des gewesenen Oberingenieurs W. Hellwag von Eutin gegen die Gotthardbahngesellschaft, das unsern Lesern aus einer Mittheilung in Nr. 6 unserer Zeitschrift bekannte Urtheil, laut welchem die Gotthardbahngesellschaft zu einer Entschädigung von Fr. 174 000 und zur Zahlung von Fr. 2000 Kosten an Hrn. Hellwag, sowie zur Tragung sämmtlicher Gerichtskosten verurtheilt wurde.

Der Process Hellwag hat bei der gesammten Technikerschaft der Schweiz und des Auslandes ein so ungeheures Aufsehen erregt, dass es sich wohl rechtfertigt, auf die Motive, welche zu diesem Urtheil geführt haben, näher einzutreten. Wir thun dies auf Grundlage einer in Nr. 36 der „Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen“ unterm 10. dies erschienenen auszugsweisen, actenmässigen Darstellung, aus welcher in erster Linie hervorgeht, dass das Schiedsgericht, bei welchem Hr. alt Bundesrichter Niggeler als Obmann fungirte, bei der Begründung des Urtheils die Ansprüche des Hrn. Hellwag unter drei verschiedenen Gesichtspunkten aufgefasst hatte, nämlich:

1. Forderung derjenigen Beträge, welche schon *vor* der Entlassung verdient gewesen seien, so dass sie selbst dann bezahlt werden müssten, wenn die Gotthardbahngesellschaft die vorzeitige Vertragsaufhebung durch genügende Gründe zu rechtfertigen vermöchte;
2. Forderung aller derjenigen weiteren Beträge, welche dem Hrn. Hellwag bei Fortsetzung des Vertrages in Gemässheit desselben von der Gesellschaft hätten bezahlt werden müssen, auf die er daher keinen Anspruch haben würde, wenn die vorzeitige Entlassung als eine durch genügende Gründe gerechtfertigte erscheinen würde;
3. Forderung des Ersatzes indirecten Schadens, den er durch die Jahre lang fortgesetzten Kränkungen, namentlich aber durch die schliessliche rechtswidrige Entsetzung aus einem ehrenvollen Wirkungskreise und die damit verbundene Zerstörung seiner gerechten Erwartungen auf eine neue Anstellung nach Beendigung des Gotthardbahnbauers erlitten habe.

Unter dem ersten Gesichtspunkte hat das Schiedsgerichts-urtheil dem Hrn. Hellwag eine Summe von Fr. 40 000 als vertragsmässig versprochene Gratification für die von ihm schon vor seiner Entlassung angefertigten und zur Genehmigung vorgelegten Detailprojekte, zuerkannt. Die Zuerkennung einer Gratification für die Tessinischen Thalbahnen, welche bei Anstellung Hrn. Hellwag's sich schon in Betrieb befanden, wurde dagegen als nicht vertragsmässig versprochen, abgelehnt, obgleich zahlreiche Vollendungs- und Ergänzungsarbeiten und der Abschluss der Baurechnungen in die Dienstzeit des Hrn. Hellwag fallen. Die Weigerung der Auszahlung des erstgenannten Betrages wird vom Schiedsgericht als eine völlig rechtswidrige selbst für den Fall hingestellt, dass die Gotthardbahnverwaltung zur vorzeitigen Entlassung genügende Gründe gehabt hätte.

Zum Zwecke der Beurtheilung der weiteren direkt aus dem Vertrage selbst abgeleiteten Ansprüche des Hrn. Hellwag oder des vollen Erfüllungsinteresses hat das Schiedsgericht eine sorgfältige Prüfung aller derjenigen Gründe vorgenommen, welche die Gotthardbahnverwaltung zur Rechtfertigung der vorzeitigen Entlassung angeführt hatte.

Diese Gründe hatte die Gotthardbahnverwaltung unter folgende drei Categorien gebracht:

- a) Herr Hellwag habe die Vertragspflichten nicht erfüllt, indem er den Anforderungen, welche in technischer Beziehung an den Oberingenieur gestellt werden müssen, nicht in zureichendem Maasse entsprochen habe;
- b) Herr Hellwag habe die Interessen der Gesellschaft in hohem Maasse geschädigt durch unsorgfältige Verwendung der finanziellen Mittel der Gesellschaft;
- c) Herr Hellwag habe die der Gesellschaft und deren Behörden schuldige Treue gebrochen.

An der Hand der Acten werden alle Vorgänge, auf welche die Gotthardbahnverwaltung sich für diese Behauptungen beruft, der Reihe nach durchgegangen und sämmtliche Vorwürfe als völlig unbegründet und unstichhaltig nachgewiesen.

Aus diesen gründlichen Erörterungen zur Widerlegung der dem Hrn. Hellwag gemachten Vorwürfe glauben wir eine Stelle hier wörtlich mittheilen zu müssen:

„ad c. Untersucht man schliesslich die Hauptanklage der Gotthardbahngesellschaft, die dahin zielt, dass Herr Hellwag die der Gesellschaft und deren Behörden schuldige Treue gebrochen habe, so können erstlich die Berechnungen desselben über das Baudeicit kaum ernsthaft in Betracht fallen. Er wird zwar beschuldigt, „„durch übertriebene, mit der Wahrheit in weiter Ferne nicht harmonirende Berechnungen des Baudeicits und durch die mitverschuldete Veröffentlichung der monströsen Zahlen die Krisis der Gotthardbahngesellschaft wesentlich verschärft zu haben.““

Aus den Acten ergibt sich nun soviel:

Schon vor dem Dienstantritte Hellwag's hatte der frühere Oberingenieur Gerwig gegenüber dem in Kraft bestehenden Voranschlag einen Mehrbedarf von ungefähr 34 Millionen Franken constatirt und cursirten in der Presse wie im Publikum beunruhigende Gerüchte über die finanzielle Lage der Gotthardbahngesellschaft. Herr Hellwag gibt nun zu, dass er, Seitens des Präsidenten der Direction dazu gedrängt, in vorläufigen Ueberschlägen, die jedoch in Ermangelung des nothwendigsten Materials nach seiner ausdrücklich abgegebenen Erklärung eine verlässliche Grundlage für irgend welche Schlüsse weder bilden konnten, noch sollten, das muthmassliche Baudeicit im October 1875 auf 145 Millionen Franken, und später, aber erst nachdem er das bisherige Tracé, auf welchem jener Ueberschlag beruhte, wegen dessen Kostspieligkeit als unausführbar vorworfen hatte, noch auf 110 Millionen berechnet habe.

Auf Grundlage seines inzwischen ausgearbeiteten Generalprojektes gelangte er sodann in dem „approximativ“ Kostenvoranschlag vom Januar 1876, der ersten offiziellen Vorlage, zu einem Baudeicit von nur noch 102 Millionen, immerhin auch jetzt mit der ausdrücklichen Vorbemerkung, dass dieser Voranschlag nur „unter dem unausweichlichen Drange der Umstände“ aufgestellt worden sei, und bei der Ausarbeitung des Detailprojektes, das einzig eine solide Basis bilden könne, noch verschiedene Modificationen erleiden dürfte (Bericht über die Ausmittelung der Bahnachse und des Längenprofils der Gotthardbahn und die Bearbeitung eines approximativ Kostenvoranschlages vom Januar 1876, Seite II und III). Nicht Hr. Hellwag, sondern die Behörden der Gotthardbahn selber haben darauf jenen Kostenvoranschlag der Oeffentlichkeit übergeben (vergleiche Finanzbericht des Verwaltungsrathes an die Generalversammlung vom 17. Juni 1876, Seite 5 und 6). Während der Ausarbeitung der Detailpläne glaubte Hr. Hellwag nach den dabei gemachten Wahrnehmungen wirklich, eine Herabminderung des Baudeicits um ca. 8–10 Millionen Franken in Aussicht stellen zu dürfen (vergleiche den genannten Bericht, Seite 7).

Nun konnte dieses für das noch unreduzierte Bahnnetz, d. h. vor der Weglassung der Zweiglinien Luzern-Immensee, Zug-Arth und Monte Cenere, berechnete Deficit allerdings auf 74 Millionen herabgesetzt werden, allein keineswegs auf Grundlage des internationalen Vertrages vom 15. October 1869, der für Hrn. Hellwag massgebend gewesen war, sondern namentlich dadurch, dass, in Abänderung jenes Vertrages, bei einzelnen Partien des Netzes der vorgeschriebenen zweispurigen Anlage eine blos einspurige substituiert, das Steigungsmaximum verstärkt und der Radius der Curven herabgemindert und dass nebenbei der seitherige gewaltige Sturz der Eisenpreise in Berechnung ge-